



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Christofer
bisher wohnhaft: G
wohnhaft ab 11.02.2008: bei Kazim Görgülü

Beteiligte:

1.
Kazim Görgülü,
wohnhaft:

Belstand:
Celestina Görgülü,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.
Gabriela Strohmeier als Amtsvormund,
wohnhaft: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

- Antraggegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3.
Pflegermutter

4.
Pflegevater

Verfahrensbevollmächtigter zu 3 und 4:
Rechtsanwalt Peter Hoffmann,

hier wegen einstweiliger Regelung
hat das Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg
durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann
auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2008
beschlossen:

Dem Kindesvater wird einstweilen die alleinige elterliche Sorge für das minderjährige Kind
Christofer

Gründe:

Das Kind Christofer wurde am 25.08.1999 außerhalb einer Ehe geboren und von der Kindesmutter zur Adoption frei gegeben. Bereits kurz nach der Geburt erfolgte die Übernahme des Kindes in die Pflegefamilie, denn eine Bekanntgabe des Kindesvaters durch die Kindesmutter war nicht erfolgt.

Als Kindesvater konnte Herr Kazim Görgülü gerichtlich mit Urteil vom 20.06.2000 (5 F 21/00) festgestellt werden.

Da der Kindesvater bereits vor der Geburt seine Bereitschaft zur eigenen Betreuung und Versorgung des Kindes – gegenüber der Kindesmutter- signalisiert hatte, beehrte er nun gegenüber dem Amtsvormund und den Pflegeeltern in mehreren Verfahren die Kontaktaufnahme zum Kind und die Herstellung seiner Elternverantwortung, zuletzt mit Antrag vom 26.09.2007 und heutigem einstweiligem Sorgeartrag.

Erst Ende des Jahres 2007/ Anfang 2008 gelang dem Kindesvater die Aufnahme regelmäßiger Kontakte zur Herstellung einer Vater-Sohn-Beziehung, nun auch mit Unterstützung des Amtsvormundes und des Jugendamtes. Christofer kann sich inzwischen auch dauerhaft ein Leben beim Vater vorstellen und wünschte in der persönlichen Anhörung eine sofortige Klärung seiner Zukunft.

Im Ergebnis wurde dies von den Pflegeeltern zum Anlass genommen dem Begehren des Kindesvaters auf eigene Betreuung und Versorgung des Kindes im Verhandlungstermin am 11.02.2008 zuzustimmen und damit ihren eigenen Verbleibensantrag nicht weiter zu verfolgen.

Damit ist für alle Beteiligten ein Neubeginn in der wechselseitigen Beziehung ohne erneuten langjährigen und belastenden Instanzenweg eingeleitet worden.

Anhaltspunkte dafür, dass auch jetzt noch die Verantwortungsübernahme durch den Kindesvater verfrüht -also zur Unzeit- erfolgt, gibt es keine mehr. Christofer hat bereits wiederholt auch zusammenhängend mehrere Tage im familiären Umfeld des Kindesvaters verbracht. Er kennt inzwischen die Familie Görgülü und deren Lebensalltag, bis hin zur Arbeitswelt des Kindesvaters. Er mag den Vater und fühlt sich in seiner Familie wohl. Er ist aufgeschlossen für den Familienwechsel und bezüglich des damit verbundenen Schulwechsels grundsätzlich optimistisch. Sein Auftreten Dritten gegenüber ist seit der kontinuierlichen Umgangsgestaltung offener geworden, vor allem in der Schule. Die das zuletzt befragenden Psychologen Herr Dr. Walther und Frau Dr. Liedtke haben gegenüber dem Amtsvormund ebenfalls keine Bedenken geäußert und den Pflegeeltern bestätigt, dass sich das Kind beim Vater auch wohl fühlt.

Insgesamt kann damit das Gericht nun die Prognose anstellen, dass Christofer in der Familie seines leiblichen Vaters aufgenommen und bei Problemen aufgefangen wird.

Ein Bruch in der Beziehung zu den bisherigen Pflegeeltern kann wegen der heute einvernehmlich geschaffenen Grundlage des Familienwechsels nun bei wirklich offenem Umgang der Erwachsenen miteinander vermieden werden. Dies dient dem Wohl des Kindes um so mehr als damit die fortdauernde psychologische Begleitung des Kindes sich auf die tatsächlichen kindlichen Konfliktfelder konzentrieren kann.

Das das Gericht dennoch erst eine vorläufige Regelung trifft, soll den Beteiligten die Möglichkeit geben sich unter den veränderten Bedingungen mit der Sicherheit neu zu orientieren, dass eventuelle neue Problemfelder sogleich auch mit Unterstützung des Gerichts bereinigt werden können.

Es ist mit dem Ende des laufenden Schuljahres nach jetziger Prognose die Tragfähigkeit der Vater - Sohn - Beziehung abschließend zu beurteilen. Eine längere Phase des Beziehungsaufbaus ist nicht mehr erforderlich. Ob eine kürzere Phase genügen mag, werden die nächsten Wochen zeigen.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht

